

18. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist;

19. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

20. *bedauert*, dass der Bericht des Generalsekretärs keine zufriedenstellenden Erklärungen enthält, und ersucht den Generalsekretär, seine künftigen Berichte über den Haushalt der Mission in ihrer Darstellung zu verbessern und sie rechtzeitig vorzulegen;

21. *beschließt*, den Tagesordnungspunkt "Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu verfolgen.

RESOLUTION 54/246

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/687)

54/246. Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor⁶⁵ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶,

ingedenk der Resolution 1272 (1999) des Sicherheitsrats vom 25. Oktober 1999 über die Einrichtung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

in Anbetracht dessen, dass es sich bei den Kosten der Übergangsverwaltung um Ausgaben der Organisation handelt, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen von den Mitgliedstaaten zu tragen sind,

sowie in Anbetracht dessen, dass zur Deckung der Ausgaben der Übergangsverwaltung ein anderes Verfahren anzuwenden ist als zur Deckung der Ausgaben des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen,

unter Berücksichtigung dessen, dass die wirtschaftlich weiter entwickelten Länder zur Leistung verhältnismäßig größerer Beiträge in der Lage sind und dass die wirtschaftlich weniger entwickelten Länder in relativ begrenztem Maße imstande sind, zu einem solchen Einsatz beizutragen,

ingedenk der sich aus Resolution 1874 (S-IV) der Generalversammlung vom 27. Juni 1963 ergebenden besonderen Verantwortung der Staaten, die ständige Mitglieder des Sicherheitsrats sind, für die Finanzierung solcher Einsätze,

mit Genugtuung feststellend, dass freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für die multinationale Truppe entrichtet worden sind,

mit der Bitte um freiwillige Beiträge für den Treuhandfonds für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor,

ingedenk dessen, dass es unerlässlich ist, die Übergangsverwaltung mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerrstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre veranlagten Beiträge für die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor vollständig und pünktlich entrichtet werden;

3. *verleiht ihrer Besorgnis* über die Verzögerungen *Ausdruck*, mit denen der Generalsekretär bei der Dislozierung einiger Friedenssicherungsmissionen der letzten Zeit, insbesondere derjenigen in Afrika, und bei ihrer Ausstattung mit ausreichenden Ressourcen konfrontiert war;

4. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

5. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, so weit wie möglich von den Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen in der Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien) Gebrauch zu machen, um die Beschaffungskosten für die Übergangsverwaltung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und ersucht den Generalsekretär zu diesem Zweck, die Anwendung des Systems zur Verwaltung von wesentlichen Geräten bei allen Friedenssicherungsmissionen im Einklang mit Resolution 52/1 der Generalversammlung vom 15. Oktober 1997 zu beschleunigen;

7. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁶ an;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Übergangsverwaltung so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zur Senkung der mit der Beschäftigung von Bediensteten des Allgemeinen Dienstes verbundenen Kosten auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um in der Übergangsverwaltung Ortskräfte

⁶⁵ A/54/236/Add.1.

⁶⁶ A/54/653.

auf Dienstposten des Allgemeinen Dienstes zu beschäftigen, entsprechend den Erfordernissen der Übergangsverwaltung;

10. *ermächtigt* den Generalsekretär, für die Übergangsverwaltung gemäß Abschnitt IV der Resolution 49/233 A der Generalversammlung vom 23. Dezember 1994 Verpflichtungen bis zu einem Betrag von 200 Millionen US-Dollar einzugehen, worin der vom Beratenden Ausschuss genehmigte Betrag von 50 Millionen Dollar eingeschlossen ist, und ersucht den Generalsekretär, ein Sonderkonto für die Übergangsverwaltung einzurichten;

11. *beschließt*, als Ad-hoc-Regelung, den Betrag von 200 Millionen Dollar unter den Mitgliedstaaten entsprechend der Zusammensetzung der Gruppen zu veranlassen, die in den Ziffern 3 und 4 der Resolution 43/232 der Generalversammlung vom 1. März 1989 festgelegt und von der Versammlung in ihren Resolutionen 44/192 B vom 21. Dezember 1989, 45/269 vom 27. August 1991, 46/198 A vom 20. Dezember 1991, 47/218 A vom 23. Dezember 1992, 49/249 A vom 20. Juli 1995, 49/249 B vom 14. September 1995, 50/224 vom 11. April 1996, 51/218 A bis C vom 18. Dezember 1996 und 52/230 vom 31. März 1998 sowie in ihren Beschlüssen 48/472 A vom 23. Dezember 1993, 50/451 B vom 23. Dezember 1995 und 54/456 bis 54/458 vom 23. Dezember 1999 geändert worden ist, und dabei die in ihren Resolutionen 52/215 A vom 22. Dezember 1997 und 54/237 A vom 23. Dezember 1999 festgelegte Beitragstabelle für die Jahre 1999 und 2000 zu berücksichtigen;

12. *betont*, dass keine Friedenssicherungsmission durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden darf;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals, das unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen an der Übergangsverwaltung beteiligt ist, zu gewährleisten;

14. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Übergangsverwaltung in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vorrangig einen umfassenden Bericht über die Finanzierung der Übergangsverwaltung vorzulegen, der auch einen vollständigen

Haushaltsvoranschlag und Informationen über die Verwendung der Ressourcen bis zur Vorlage des Berichts enthält, damit die Versammlung im ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung einen Beschluss dazu fassen kann;

16. *beschließt*, den Punkt "Finanzierung der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Osttimor" auf ihrer vierundfünfzigsten Tagung weiter zu prüfen.

RESOLUTIONEN 54/247 A und B

A

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

B

Auf der 88. Plenarsitzung am 23. Dezember 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Berichts des Ausschusses (A/54/508/Add.1)

54/247. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 1998-1999

A

ENDGÜLTIGE MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 1998-1999

Die Generalversammlung

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 1998-1999⁶⁷ und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁸;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Bemerkungen des Beratenden Ausschusses⁶⁹ zu dem zweiten Vollzugsbericht;

3. *stellt fest*, dass der Anteil unbesetzter Stellen bei Dienstposten des Höheren Dienstes während des Zweijahreszeitraums 1998-1999 höher war als der Anteil, der bei der Billigung des Programmhaushaltsplans zugrunde gelegt worden war;

4. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 1998-1999 *folgenden Beschluss*:

a) Der mit ihren Resolutionen 53/215 A vom 18. Dezember 1998 und 53/219 vom 7. April 1999 bewilligte Betrag von 2.529.903.500 US-Dollar wird um 41.601.500 Dollar wie folgt vermindert:

⁶⁷ A/54/631 und Korr.1.

⁶⁸ A/54/7/Add.7. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Vierundfünfzigste Tagung, Beilage 7A*.

⁶⁹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Fifth Committee*, 47. Sitzung (A/C.5/54/SR.47) und Korrigendum.